



WIRTSCHAFTSFORUM USTER

Statuten

Revidierte Fassung vom 19. Mai 2009

Statuten

Sofern in diesen Statuten für Personen-, Funktions- und Rollenbezeichnungen nur die feminine oder die maskuline Form verwendet wird, so ist je sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Wirtschaftsforum Uster besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Uster.

2. Zweck

Das Wirtschaftsforum Uster setzt sich für den Wirtschaftsstandort Uster und Umgebung ein und

- zeigt die Vorteile der Region Uster als Wirtschaftsstandort auf
- entwickelt und unterstützt Aktivitäten, die der Stärkung des Standortes dienen
- weckt und fördert das Interesse der Öffentlichkeit für wirtschaftspolitische Zusammenhänge
- vertritt die Interessen der Wirtschaft gegenüber den politischen Behörden
- knüpft Kontakte zwischen Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Bildung
- organisiert Anlässe, die dem Vereinszweck dienen

3. Mittel

Dem Verein stehen zur Verfolgung des Vereinszweckes folgende Mittel zu:

- a) Beiträge von Mitgliedern
- b) Erlös aus Projekten, Aktionen und Veranstaltungen
- c) Freiwillige Zuwendungen jeder Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennen und diese fördern wollen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten möglich, mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nicht nachkommt, Handlungen begeht oder in der Öffentlichkeit Meinungen vertritt, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet mit einfachem Mehr über den Rekurs.

7. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Insbesondere sind eine Nachschusspflicht und eine persönliche, subsidiäre Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

8. Jahresbeitrag

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist für ein ganzes Jahr geschuldet. Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jahres löst keinen Rückerstattungsanspruch aus. Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag in besonderen Ausnahmefällen erlassen.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und vom Präsidenten geleitet.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- h) Behandlung von fristgerecht eingereichten Anträgen
- i) Festsetzung und Änderung der Statuten
- j) Behandlung der Ausschlussrekurse
- k) Beschluss über Auflösung des Vereins

Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschliesst die GV mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

11. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder. Es gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Generalversammlung.

12. Einladung und Anträge

Die Einladung mit der Traktandenliste ist allen Mitgliedern 20 Tage (Poststempel) vor der Generalversammlung zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

13. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär. Mehr als zwölf Mitglieder soll der Vorstand nicht umfassen.

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und sorgt für eine gesetzes- und statutenkonforme Vereinsführung.
- b) Der Vizepräsident vertritt bei Bedarf den Präsidenten.
- c) Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und zieht die Mitgliederbeiträge ein.
- d) Der Sekretär führt das Protokoll der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, organisiert die Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Generalversammlung oder den Rechnungsrevisoren übertragen sind, insbesondere auch für die Regelung der Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann Delegierte von Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein, zur ständigen Mitarbeit im Vorstand einladen.

14. Die Revisoren

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten Bericht an die Generalversammlung, mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und eine 2/3-Mehrheit dem Antrag zustimmt.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, kann innerhalb zweier Monate eine weitere Generalversammlung abgehalten werden, welche mit einfachem Mehr der Anwesenden beschliesst.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen ist für eine dem Vereinszweck nahe stehende Aufgabe zu verwenden. Die Generalversammlung beschliesst über den Verwendungszweck und ernennt die mit der Liquidation betrauten Personen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene vom 14. Juli 1993 und sind an der Generalversammlung vom 19. Mai 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

VEREIN WIRTSCHAFTSFORUM USTER

Der Präsident:
Peter Bühler

Der Sekretär:
Guido Walde



WIRTSCHAFTSFORUM USTER

Verein Wirtschaftsforum Uster

Postfach 1537

8610 Uster 1

info@wfu.ch

www.wfu.ch